

Autofahrer, Fahrradfahrer, Fußgänger

Ein Verkehrsunfall zwischen einem Fahrzeug einerseits und einem Fahrradfahrer oder Fußgänger andererseits endet für die Letzteren meist mit nicht unerheblichen Verletzungen. Zudem verfügen Fahrradfahrer und Fußgänger selten über eine Versicherung, die den Schaden des Autofahrers begleichen kann. Genau deshalb sind bei solchen Unfällen einige Besonderheiten zu beachten.

Gefährdungshaftung:

Zunächst soll hier die Situation dargestellt werden, wenn zwei gleichwertige Fahrzeuge in einen Verkehrsunfall verwickelt sind. Im diesem Fall geht das Gesetz zunächst davon aus, dass jeder Fahrer den Unfall zu 50 % verschuldet hat. Weiter wird überprüft, ob einer der Fahrer einen besonders groben Verkehrsregelverstoß begangen hat, der seine Schuld auf 100 % erhöht. Ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die Verkehrsregeln sind beispielsweise Überquerung einer Kreuzung bei „rot“, andere Vorfahrtverletzungen oder ein Abstandsverstoß. Von einer grundsätzlichen Haftung zu 50 % geht der Gesetzgeber deshalb aus, weil jedes Fahrzeug eine abstrakte Gefahr darstellt. Anders sieht es deshalb aus bei den Unfällen zwischen einem PKW und einem LKW. Hier wird das Verschulden von vornherein zu 30 – 70 % zugunsten des PKWs geteilt, da die abstrakte Gefahr eines LKWs wesentlich höher liegt. Letztlich bedeutet das, dass ein LKW-Fahrer wesentlich aufmerksamer und vorsichtiger fahren muss, um nicht in jedem Verkehrsunfall zumindest teilweise die Schuld zu tragen.

Nach dem gleichen Prinzip verteilt sich das Verschulden bei einem Verkehrsunfall zwischen einem PKW einerseits und einem Fahrradfahrer oder Fußgänger andererseits. Der Kraft von 1,5 Tonnen Metall können die Fußgänger und Fahrradfahrer nichts entgegensetzen. Deshalb werden diese verletzt, manchmal auch schwer, wobei der Schaden am PKW sich in Grenzen hält. Gemessen an der abstrakten Gefahr der Fahrradfahrer oder der Fußgänger im Straßenverkehr, wird Ihr Verschulden an dem Verkehrsunfall entsprechend niedrig angesetzt. Meistens gehen die Gerichte von dem anfänglichen Verschulden von ca. 70 - 80 % zulasten des PKW-Fahrers aus. Nur wenn der nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer absolut leichtsinnig und der Autofahrer sich absolut vorsichtig und regelgerecht verhalten haben, nur dann trägt der Fahrradfahrer oder der Fußgänger den größeren oder gar den kompletten Verschuldensanteil.

Beispielsweise wird der Fußgänger dann den kompletten Schaden zu tragen haben, wenn er im Dunklen und in schwarzer Bekleidung die Straße bei „rot für Fußgänger“, und das auch noch 5 m hinter dem Fußgängerweg überquert, und der PKW-Fahrer sich dabei an die Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten hatte. Ein Fahrradfahrer, der mit hoher Geschwindigkeit durch die Bäume auf die Straße hinausfährt, obwohl für die Fußgänger und die Fahrradfahrer längst „rot“ gilt und der LKW-Fahrer längst grünes Licht bekommen hatte, der er dann mit dem LKW zusammenprallt, der gerade anfährt, wird der Fahrradfahrer meist den gesamten Schaden selbst tragen müssen.

Dass die Fußgänger meistens keine Schuld am Verkehrsunfall bekommen, liegt daran, dass die regionalen Gerichte sich an die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes halten. Dieser hat diese Verschuldensverteilung vorgegeben, um die Autofahrer einerseits dazu zu bewegen, sich möglichst vorsichtig im Straßenverkehr zu benehmen, besonders wenn ungeschützte Verkehrsteilnehmer in der Nähe sind. Zweitens spielen hier jedoch auch politische Überlegungen eine Rolle. Während die PKWs über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die den kompletten Sachschaden und auch das Schmerzensgeld des Fahrradfahrers oder Fußgängers bezahlen kann, haben die Letzteren so eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht. Manche verfügen über eine private Haftpflichtversicherung, viele jedoch nicht. Doch den Schaden am beschädigten PKW zu zahlen, hierzu wird auch nicht jeder das nötige Kleingeld besitzen. Deshalb geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass ein ohnehin schwerverletzter Fahrradfahrer oder Fußgänger nicht auch noch mit hohen Schulden belastet werden soll.

Bei solchen Verkehrsunfällen sollten möglichst viele Beweise gesammelt werden. Alle, die den Verkehrsunfall beobachten konnten, müssen angehalten und dazu bewegt werden, ihren Namen und die Adressen zu hinterlassen. Möglichst viele Fotos sollten von der Kreuzung, vom dem Fahrzeug, Fahrrad und ähnliches von allen möglichen Blickwinkel gemacht werden, diese helfen Ihnen später, dass das Verschulden möglichst gerecht verteilt wird. Sofern ein Krankenwagen für den Verletzten gerufen wird, wird auch die Polizei vor Ort sein und diese Daten aufnehmen.

Da die Verschuldensverteilung zulasten des PKWs grundsätzlich auf der Gefährdungshaftung beruht, haben Fahrradfahrer oder Fußgänger fasst in jedem Fall einen Anspruch auf Schmerzensgeld, selbst wenn sie den Unfall zu einem großen Teil verschuldet haben. Selbstverständlich hängt die Höhe des Schmerzensgeldes nicht nur davon ab, wie schwer die Verletzungen des nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmers sind, sondern auch von seinem Verschuldensanteil. In so einem Fall können Fahrradfahrer oder Fußgänger mit ca.

Mila Karin Lenz
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Große Bäckerstraße 20
21335 Lüneburg
www.lenz-lueneburg.de

Tel: 04131-998 11 70
Fax: 04131-998 11 75
ra@lenz-lueneburg.de

30 - 50 % der Summe an Schmerzensgeld rechnen, die ihnen im Falle eines nicht verschuldeten Unfalls zustehen würde.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin